



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin des Eidg.  
Finanzdepartements EFD  
Bundegasse 3  
3003 Bern

per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 22. März 2024

## Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes SGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat das Eidg. Finanzdepartement EFD im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) oben erwähntes Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Die Gemeinden und Städte sind im Ereignisfall von der Frage, wie eine Finanzierung von Gebäudeschäden nach einem Erdbeben stattfinden soll, direkt betroffen.

### Generelle Bemerkungen

Die Gefahr eines grösseren Schadenereignisses nach einem Erdbeben ist laut dem neusten Erdbeben-Risikomodell des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) offenkundig. Gemäss SED kann über einen Zeitraum von 100 Jahren ein Erdbeben in der Schweiz allein an Gebäuden und ihren Inhalten Schäden von 11 bis 44 Milliarden Franken verursachen. Aktuell sind nur rund 15 Prozent der Gebäude in der Schweiz gegen Erdbeben versichert. Aus Sicht der öffentlichen Hand bleibt deshalb festzuhalten, dass es eine Lösung benötigt, wo sich Staat und Private das Risiko angemessen aufteilen, damit ein Wiederaufbau nach einem Erdbeben möglichst rasch erfolgen kann.

Der Bundesrat schlägt nun (unter Berücksichtigung der Motion 20.4329 UREK-S) eine Anpassung der Bundesverfassung mit einer Eventualverpflichtung für die Finanzierung von Gebäudeschäden nach einem Erdbeben vor. **Der Schweizerische Gemeindeverband SGV kann diesem Grundkonzept grundsätzlich zustimmen**, und zwar insbesondere auch mit der Feststellung, dass eine private landesweite obligatorische Erdbebenversicherung aus politischen und praktischen Überlegungen nicht zielführend wäre.

## Spezielle Bemerkungen

1.

Der im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsartikel (neu 74a BV) soll eine zusätzliche Bundeskompetenz schaffen. Somit sollen Vorschriften erlassen werden können, die den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens garantieren sowie eine entsprechende Finanzierungsmöglichkeit zulässt – und dies im Konkreten über eine Eventualverpflichtung der privaten und öffentlichen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer nach einem Schadenfall. **Die Einschätzung des SGV geht dahin, dass hier aufgrund des Ausmasses des totalen Schadenpotentials in Abwägung der föderalen Aspekte eine Lösung auf Bundesebene Sinn macht.**

Für eine schnelle Schadensbewältigung und einen raschen Wiederaufbau müssten die notwendigen Mittel zeitnah zur Verfügung stehen, was eine zentrale Organisation mit einer schweizweiten Koordination voraussetzt. Kantone und Gemeinden wären subsidiär zur neuen Rolle des Bundes selber (etwa beim Wiederaufbau) umfassend gefordert, auch eine nationale Solidarität unter den Regionen würde eine Bundeslösung nicht reduzieren. Im Gegenteil.

Zusammen mit den Kantonen (RK MZF sowie BPUK-Vorstand) fordert der SGV im Konkreten eine Anpassung von Art. 74a BV und zwar wie folgt:

<sup>1</sup> Der Bund kann Vorschriften erlassen ~~zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben~~ im Zusammenhang mit der Regelung einer schweizweiten obligatorischen Versicherung mit Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden und deren Abwicklung.

Die neue bundesstaatliche Kompetenz im Zusammenhang mit einer Eventualverpflichtung darf trotz aller Wichtigkeit nicht zu weit gehen und sollte im BV-Artikel dementsprechend präzisiert werden. Gerade die Kompetenz der Kantone (und teilweise auch von Gemeinden), Bauvorschriften für Erdbebensicherheit zu erlassen, soll weiterhin föderal bleiben und nicht zu einer umfassenden neuen Bundeskompetenz werden.

2.

In neu Art. 74a Abs. 2 BV sollen die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer verpflichtet werden, «bei Eintritt eines Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden zu entrichten». Der Grundsatz, dass die Eventualverpflichtung über einen Prozentanteil geschuldet sein soll, ist ebenso unbestritten, wie auch die Höhe von 0,7 Prozent. Dass diese genaue Ziffer jedoch so in der Bundesverfassung stehen soll, wird aus gesetzgeberischen und politischen Überlegungen angezweifelt. Es ist zielführender, den entsprechenden Prozentsatz in einem nächsten Schritt im speziellen Ausführungsgesetz festzulegen. (Eine Anpassung des Prozentsatzes über eine Gesetzesrevision wäre in der Folge ungleich einfacher.)

Antrag SGV auf Anpassung von neu Art. 74a Abs. BV:

<sup>2</sup> Das Gesetz verpflichtet die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, bei Eintritt eines Erdbebens einen gesetzlich fixierten Beitrag ~~von maximal 0,7 Prozent~~ der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden zu entrichten.»

3.

Die Einführung eines Selbstbehalts macht insbesondere aus Sicht der privaten Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer Sinn, weil sie so mehr von einer quasi auf Solidarität beruhenden Deckung profitieren können. Der Bundesrat schlägt fünf Prozent der Gebäudeversicherungssumme, aber mindestens 25'000 Franken vor. Der Vorschlag, Gebäude mit einer Versicherungssumme von über 25 Millionen Franken auszuschliessen, ist jedoch aus Sicht der Gemeinden und Städte problematisch, da sehr viele kommunale Gebäude mit explizit gemeinnützigem Zweck diesen Wert überschreiten und somit nicht abgedeckt wären. Der Schwellenwert sollte überarbeitet werden, da er viele öffentliche Gebäude einschliesst, die schnell wieder aufgebaut werden müssen (z. B. Schulen).

4.

Der Bundesrat schlägt in der Vernehmlassungsvorlage vor, dass etwa die kantonalen Steuerverwaltungen das Einkassieren der fälligen Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen übernehmen sollten. Dass der Vollzug auf kantonaler Ebene stattfinden sollte, ist unbestritten. Zusammen mit der RK MZF und der FDK unterstützt der SGV jedoch den Vorschlag, dass dies mit einem hoheitlichen Auftrag durch eine dafür geeignete Institution im Kanton (bspw. durch die kantonale Gebäudeversicherung) übernommen werden könnte. Wie dies in den sieben GUSTAVO-Kantonen, also jene Kantone, welche keine kantonale Gebäudeversicherung kennen, passieren sollte, wäre im Speziellen noch festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Kantone (RK MZF, BPUK, FDK), SSV, SAB, VKG

## Résumé

Le Conseil fédéral propose, en réponse à la motion 20.4329 « Création d'une assurance suisse contre les tremblements de terre au moyen d'un système d'engagements conditionnels » de la CEATE-E, une modification de la Constitution conférant à la Confédération la compétence de légiférer sur le financement de dommages causés aux bâtiments après un séisme. L'Association des Communes Suisses (ACS) est en principe favorable à ce concept de base, notamment au vu du fait que très peu de bâtiments sont actuellement assurés contre les séismes. L'ACS émet toutefois quelques réserves concernant le projet.

L'ajout d'un nouvel article 74a dans la Constitution permettrait l'élaboration de prescriptions garantissant la protection des personnes et des biens en cas de tremblement de terre. Par ailleurs, un mécanisme de financement serait mis en place par le biais d'un engagement conditionnel des propriétaires de bâtiments publics et privés.

Pour l'ACS, une solution au niveau fédéral fait sens. En effet, une organisation centralisée et une coordination nationale permettraient une maîtrise et une reconstruction rapide en cas de séisme. Les cantons et les communes seraient sollicités en complément du nouveau rôle attribué à la Confédération. L'ACS propose toutefois de préciser l'alinéa 1 de l'art. 74a Cst en spécifiant que la compétence de la Confédération en matière de prescriptions concerne uniquement le système d'assurance des dommages. Cela laisse ainsi aux cantons, et dans une certaine mesure aux communes, la compétence d'édicter des prescriptions en matière de construction parasismique. L'ACS propose également la suppression, à l'art. 74a al. 2 Cst, du pourcentage de contribution des propriétaires de bâtiments, estimant que ce chiffre doit être fixé au niveau de la loi, et non pas dans la Constitution.

En outre, le projet prévoit d'exclure du système d'engagements conditionnels les bâtiments dont la somme assurée dépasse 25 millions de francs, laissant aux propriétaires la responsabilité d'assurer ces bâtiments. Toutefois, l'ACS estime que cette limite est problématique pour les communes et les villes, car de nombreux bâtiments d'utilité publique en main des communes, comme les écoles, ne seraient dès lors pas couverts. Or il faut pouvoir assurer une reconstruction rapide de ces bâtiments en cas de sinistre. Enfin, le projet prévoit que les tâches opérationnelles, par exemple l'encaissement ou le versement des contributions, serait confiées administrations cantonales des impôts. L'ACS suggère toutefois que l'exécution passe par les établissements cantonaux d'assurances des bâtiments.